

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54

**Artenschutzprüfung Stufe I und II
zur Errichtung eines Neubaugebietes in Haaren,
Gemeinde Waldfeucht, Kreis Heinsberg**



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstraße 13

52525 Waldfeucht

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Bearbeiter: Dipl. Biol. N. Claßen

BILDNACHWEIS:

Bilddoku.: N. Claßen - 2022
Luftbilder: © Geobasis NRW

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	13.06.2022	Classen / Lie	Textteil ASP I und II

INHALT

1	Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2	Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens	3
3	Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	7
4	Datenauswertung	11
4.1	Schutzgebiete	11
4.2	Fundortkataster @ LINFOS und Hinweise der UNB	13
4.3	„Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	13
5	Artenschutzprüfung	16
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	17
5.2	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	18
5.3	Identifizierung des potentiellen Artenspektrums	19
5.4	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	22
5.5	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	22
5.6	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	23
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	23
7	Ergebnisse der Kartierung Feldlerche und Rebhuhn 2022	23
8	Fazit Ergebnisse Kartierung Feldlerche und Rebhuhn 2022	25
9	Maßnahmen zeitgemäßen Bauens:	26
9.1	Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung	26
9.2	Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	26
10	Zusammenfassung	27

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Waldfeucht plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Schaffung von Flächen zur Wohnbebauung an der zentralen westlichen Grenze des Ortsteils Haaren. Geplant ist die Entwicklung eines Gebietes mit einer Kapazität von ca. 74 Grundstücken auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der geplante Geltungsbereich besitzt eine Schutzausweisung und ist Teil des Landschaftsgebietes „Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren“ (LSG-4901-0003).

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine zunächst einmalige Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials.

Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass im Zuge der Umsetzung des Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG eintreten, wurden im Mai 2022 Kartierungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargelegt.

2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens

Das Plangebiet (PG) liegt am westlichen Ortsrand von Haaren, einem Ortsteil der Gemeinde Waldfeucht. Es tangiert im Süden die Kreisstraße K 5 und im Norden und Osten die bestehende Wohnbebauung von Haaren.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Haaren auf der Flur 18. Laut Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans II/5 Selfkant ist die Fläche als für die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen, mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen.

Die Fläche selbst besteht aus Ackerland und grenzt nach Südosten hin unmittelbar an die Kreisstraße K 5 gefolgt von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Umfeld dominieren landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzgruppen bzw. kleine Waldflächen. Unmittelbar westlich der Fläche befindet sich ein Wasserwerk. Im Norden fließt aus südwestlicher Richtung kommend in ca. 190 m Entfernung der Kitschbach, ein linksseitiger Bach im Flusssystem Rur-Maas. Die nächstgrößeren Ortschaften sind das südwestlich gelegene Waldfeucht und die Stadt Heinsberg (etwa 5 km südöstlich von Haaren).

Die niederländische Landesgrenze befindet sich ca. 650 m westlich von Haaren. Das Umfeld des geplanten Baugebietes besteht aus offener Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Waldanteilen und eingestreuten Siedlungen.

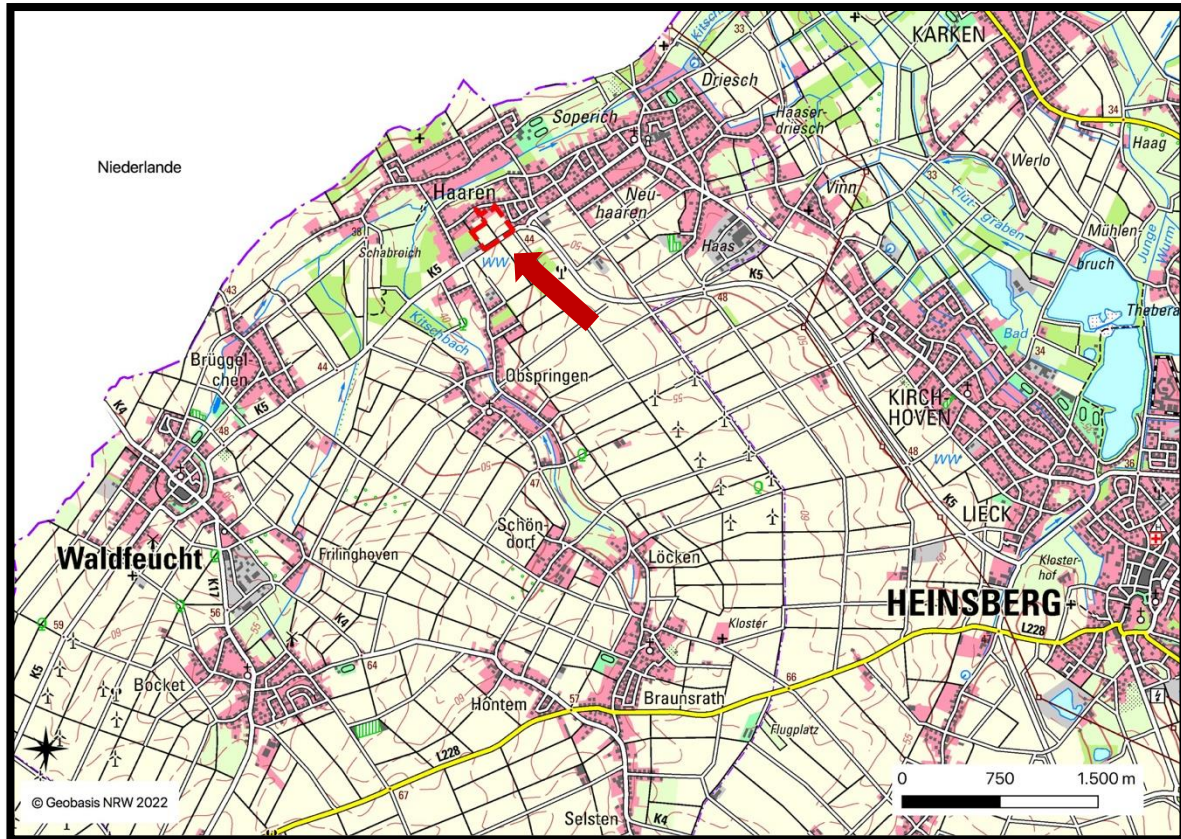


Abb. 1: Lage des geplanten Baubereichs (Pfeil) südwestlich von Haaren, Kreis Heinsberg, im räumlichen Zusammenhang.

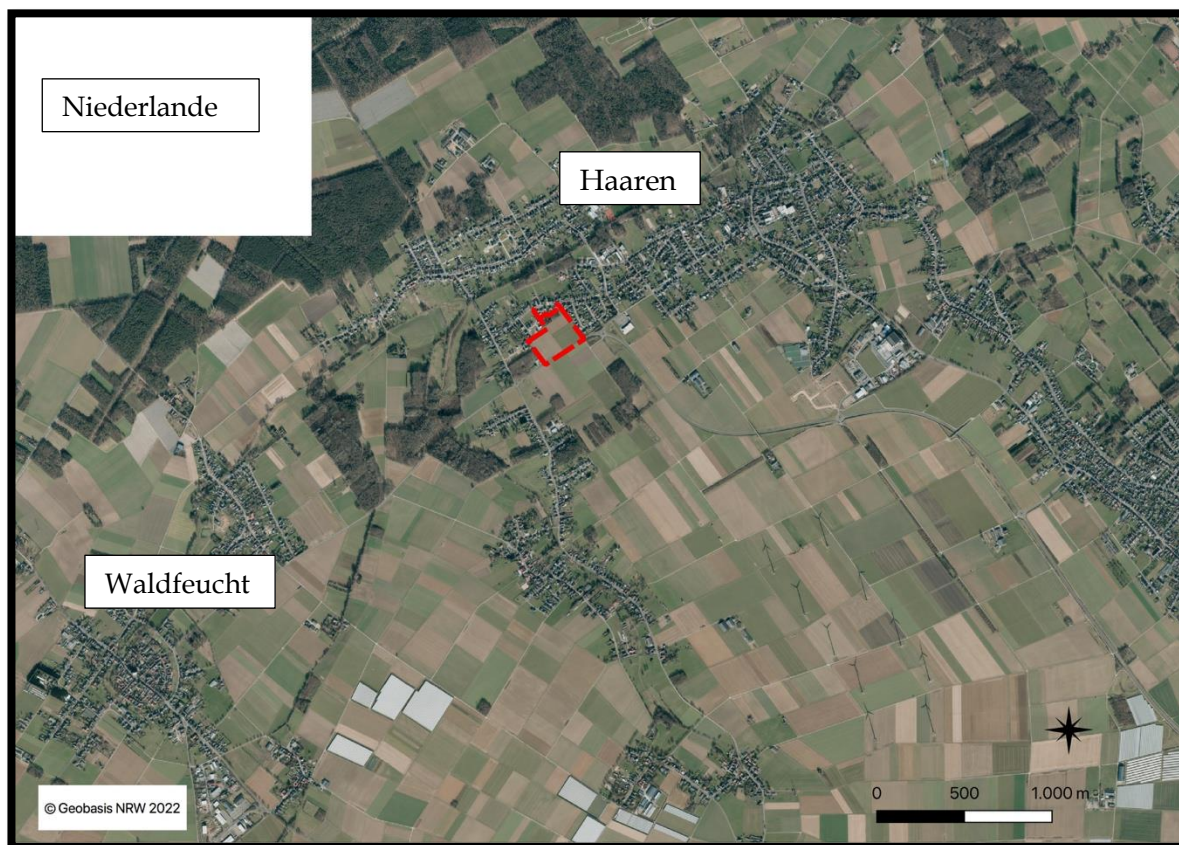


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) im Luftbild.

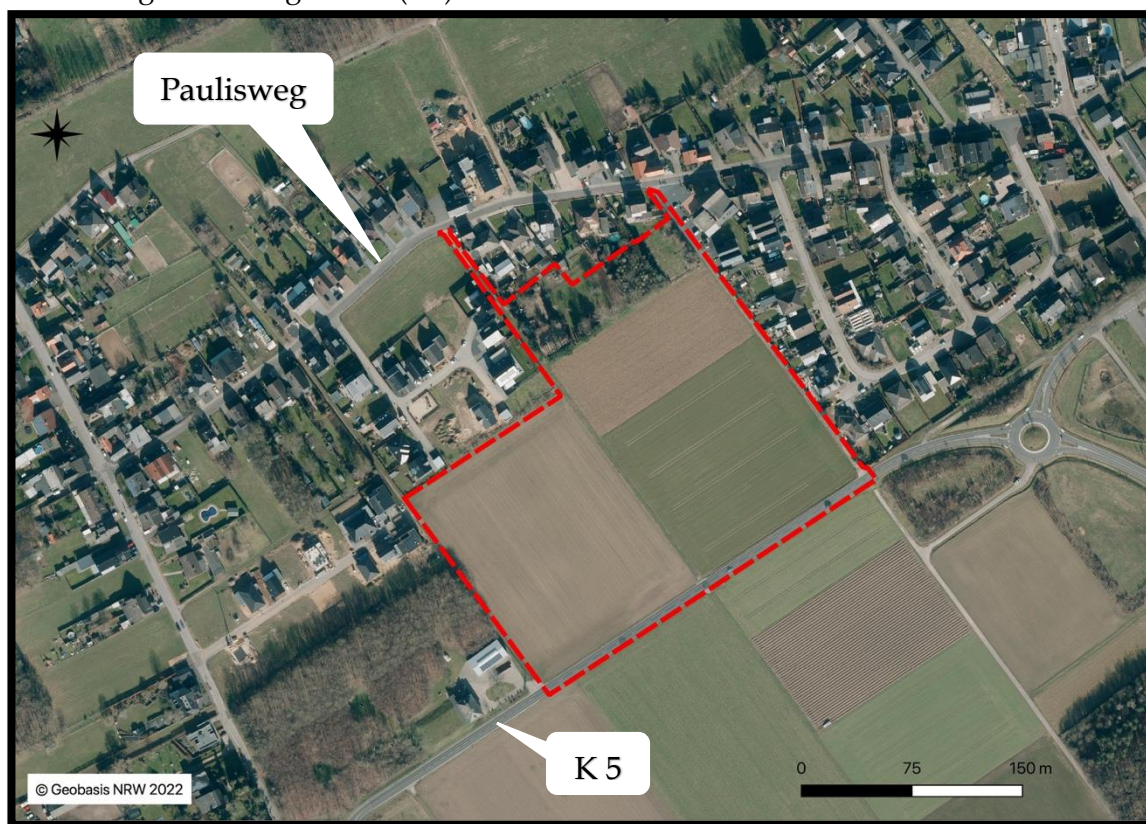


Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) im Detail.

Derzeit besteht das Plangebiet aus überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Feldwegen und einem geringen Anteil gartenartiger Strukturen im Norden der Fläche. Es ist geplant das Ackerland mit den nördlich angrenzenden Grün- bzw. Gartenflächen, wie in Abb. 4 dargestellt, zu bebauen. Laut Vorentwurf bleiben die Gehölze auf den Flurstücken 213 und 214 erhalten. Diese sollen als öffentliche Grünflächen zur Verfügung stehen.

Der Vorentwurf zum Gestaltungsplan sieht vor, auf der ca. 5,3 ha großen Fläche ca. 74 Grundstücke mit Verkehrs-, Garten- und Grünflächen zu errichten. Der Zugang zu den Grundstücken soll im Norden vom Paulisweg und im Süden von der Kreisstraße K 5 aus gewährleistet werden.

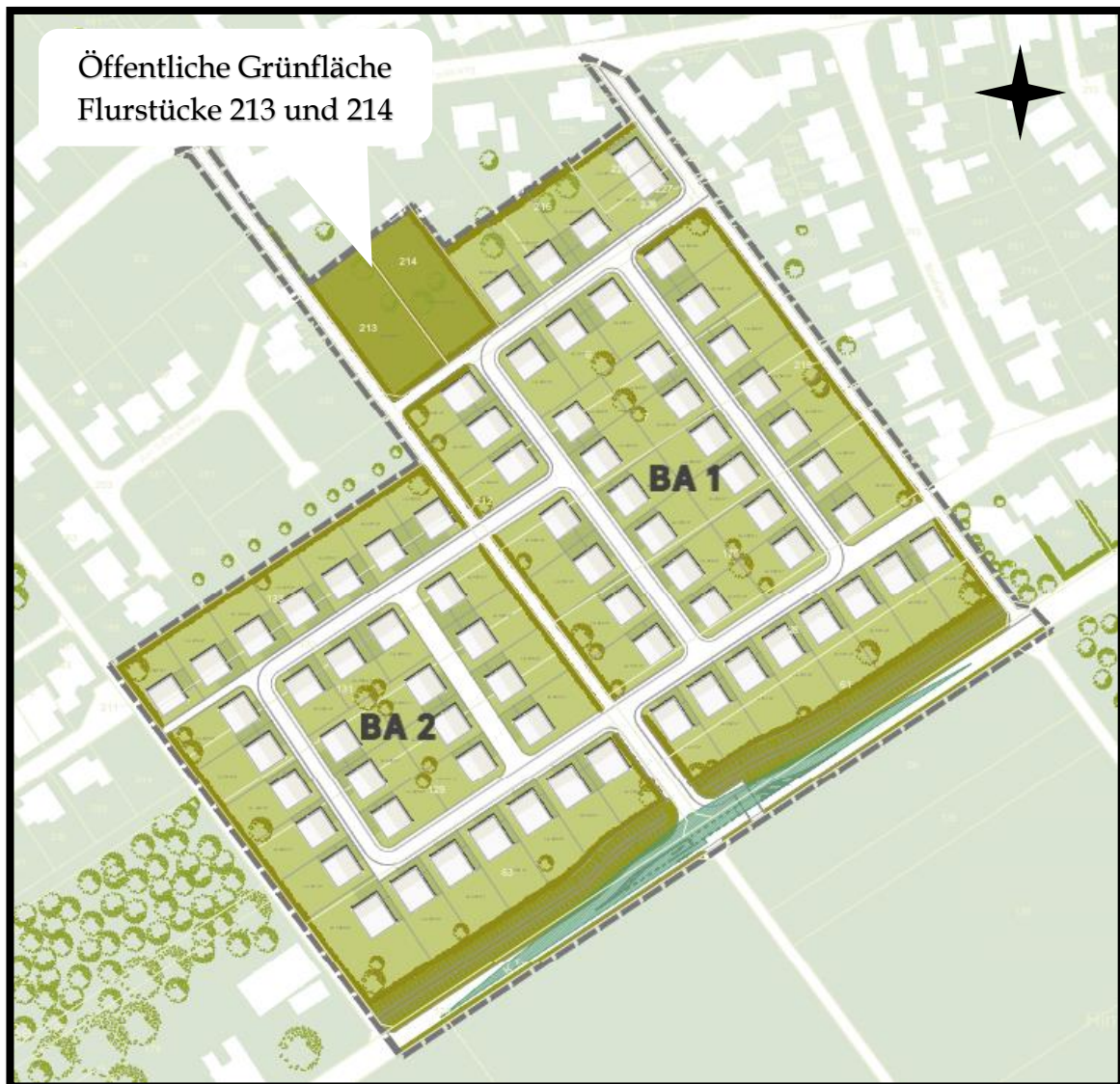


Abb. 4: Geplantes Vorhaben, Grundriss (Quelle: VDH Projektmanagement GmbH)

3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 21.04.2022 fand eine erste Begehung und Aufnahme der Strukturen im Planungsraum einschl. Umfeld statt. Der Süden der Fläche bis hin zur Kreisstraße wird von Ackerflächen dominiert. Der östliche Teil der Fläche war zum Zeitpunkt der Begehung im Norden mit Getreide, im Süden mit Rüben und der östliche Teil mit Kartoffeln bewirtschaftet. Sowohl im Zentrum als auch an den Rändern des PG gliedern unversiegelte und mit überwiegend Gräsern bewachsene Feldwege von Südost nach Nordwest die Fläche. Ein geringer Bereich im Norden des PG wird von gartenähnlichen Strukturen und Grünflächen eingenommen. Hier stocken Bäume jungen bis max. mittleren Alters und Gebüschstrukturen. Im südöstlichen Teil dieser Grünflächen stocken Koniferen. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Horste nachgewiesen werden. Der westliche Teil der Planfläche grenzt nach Norden hin unmittelbar an die Gärten der dortigen vorhandenen Wohnbebauung. Im Westen grenzen weitere bebaute Grundstücke und eine Gehölzgruppe aus Laubbäumen mittleren Alters an das PG.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnte im südöstlichen Bereich am Rande des Eingriffsgebietes zur K 5 hin eine einzelne rufende Feldlerche verortet werden.



Abb. 5: Blick auf das PG - Blickrichtung Westen mit Getreideacker und Gartenstrukturen im Hintergrund rechts, welche zum Teil überplant werden.



Abb. 6: Teilbereich des PG – hier: Luftbild der Gartenstrukturen im Norden der Fläche.



Abb. 7: Blick über den zentralen Feldweg Richtung Südost auf die Kreisstraße K 5. Im Hintergrund Ackerflächen und Waldanteile.



Abb. 8: Blick über die Ackerflächen Richtung Westen mit angrenzender Wohnbebauung und Gehölzgruppen.



Abb. 9: Blick über den zentralen Feldweg – Blickrichtung zur Wohnbebauung.



Abb. 10: Blick Richtung Osten. Links der frisch bearbeitete Kartoffelacker, rechts die K 5. Im Hintergrund die im Osten angrenzende Wohnbebauung.



Abb. 11: Blick Richtung Westen. Rechts die Ackerfläche im Eingriffsgebiet, links die K 5. Im Hintergrund das Wasserwerk.

4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Standardabfrage UNB Kreis Heinsberg – Hinweiskarte siehe Folgeseite

4.1 Schutzgebiete

Das Areal selbst liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren“ (LSG-4901-0003), welches sich von Norden über Westen nach Süden um Haaren herum ausdehnt. Ca. 1,5 km östlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Kitscher und Kirchhover Bruch“ (LSG-4802-0007). Unmittelbar daran schließt sich das gleichnamige Naturschutzgebiet (HS-023) an.

Es sind keine planungsrelevanten Arten für die genannten Schutzgebiete gemeldet. FFH-Gebiete liegen nicht in der Nähe.

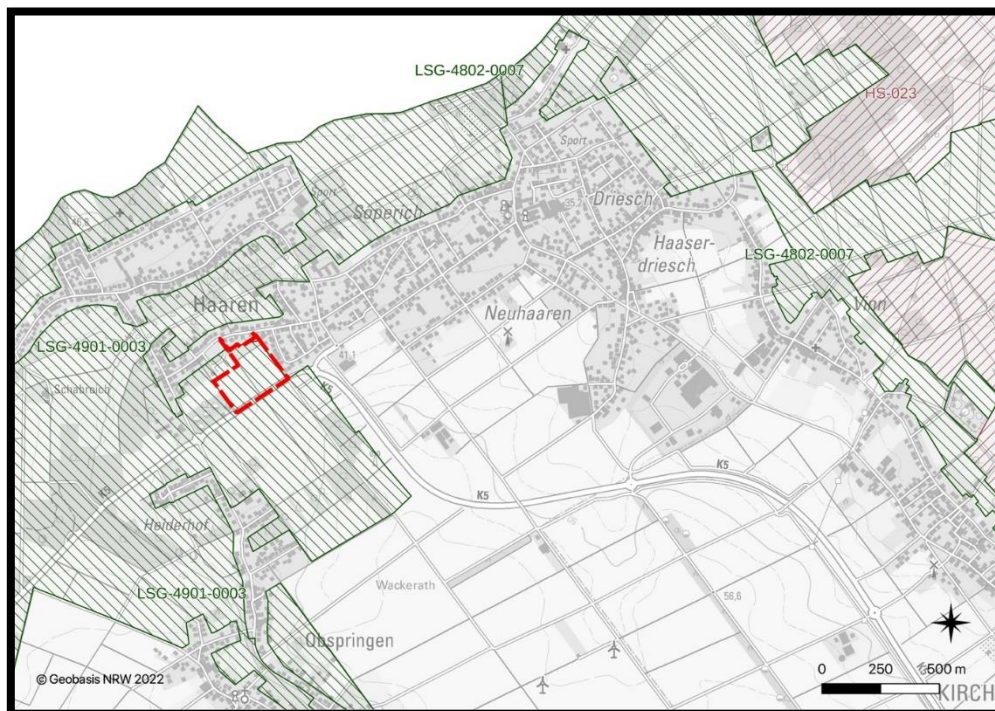
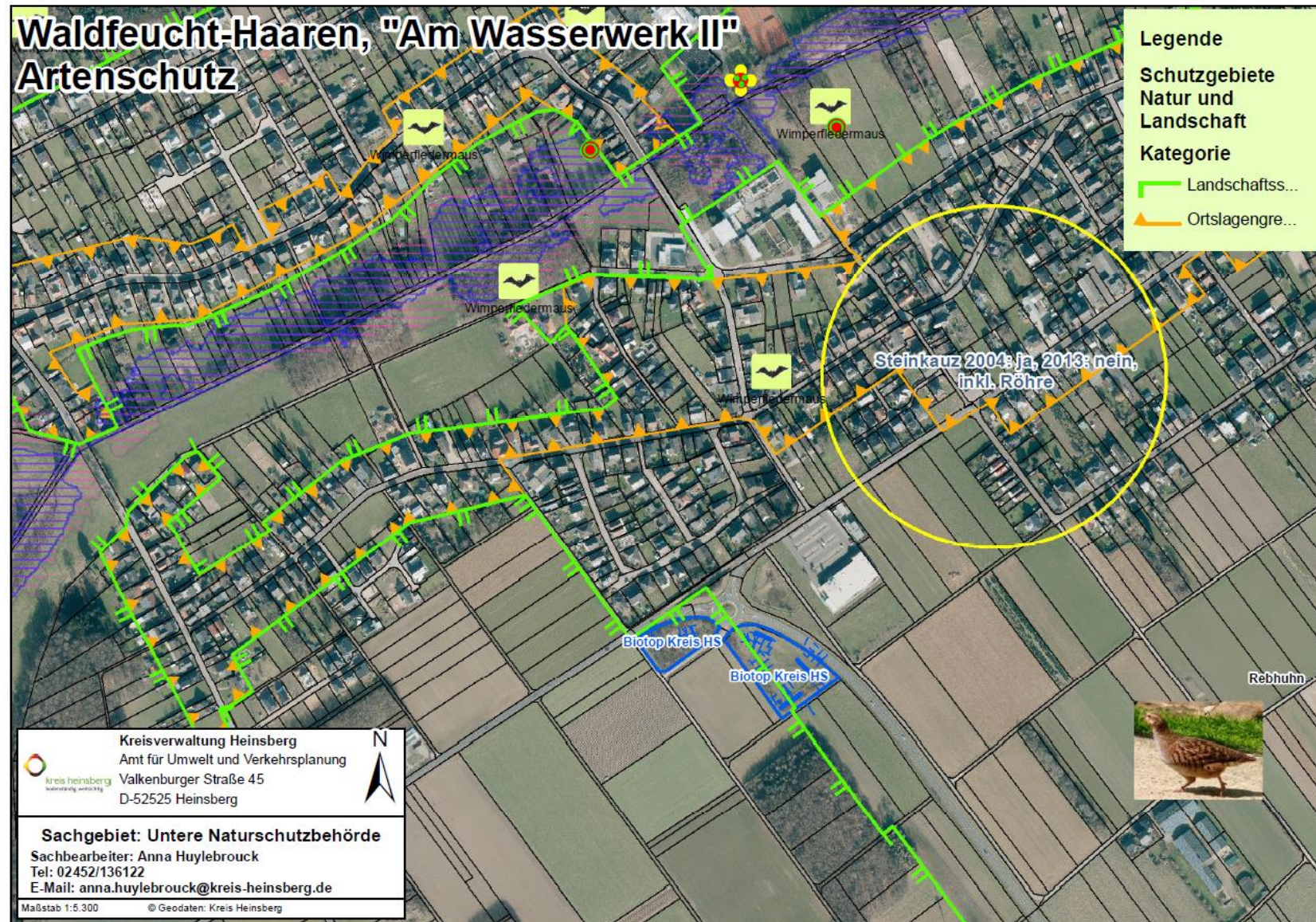


Abb. 12: Geltungsbereich im Zusammenhang mit den Schutzgebieten. (grün schraffiert: LSG, rot schraffiert: NSG)



Karte zu bekann-
ten Artvorkom-
men – Quelle UNB
Kreis Heinsberg –
Ergänzung Plan-
gebiet (rot)

4.2 Fundortkataster @ LINFOS und Hinweise der UNB

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (100 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt. Aus der Hinweiskarte der UNB ergeben sich Nachweise zur Wimperfledermaus, die nordöstlich des PG nachgewiesen wurde. Zudem finden sich Hinweise zu einem Steinkauzvorkommen, welches zuletzt 2004 bestätigt wurde und östlich des PGs zu verorten ist. Ebenso Hinweise zum Rebhuhn, die sich auf der Karte etwa 650 m südöstlich des PGs finden. Der Abstand der Ostgrenze PG zu den Nachweisen der Fledermäuse beträgt min. ca. 250 m und zum Revierzentrum des Steinkauzes min. ca. 500 m.

Die Wimperfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe vorkommt. Da für das Planvorhaben keine Gebäude beansprucht werden, sind Quartiere der Wimperfledermaus nicht betroffen. Das Plangebiet stellt zudem kein essentielles Nahrungshabitat für die Art dar.

Das Plangebiet bietet zudem keinen geeigneten Lebensraum für den Steinkauz. Alte Obstbäume mit Baumhöhlen oder artenreiche kurzrasige Bereiche, die aufgrund eines erhöhten Insektenreichtums ggfs. als essentielle Nahrungshabitate zu bewerten wären, sind im PG nicht vorhanden.

Der Nachweis zum Rebhuhn befindet sich deutlich außerhalb des Wirkungsbereiches der Planung. Durch die identifizierte potentielle Habitategnung des PG wird die Art jedoch vertieft untersucht.

Ca. 330 m westlich des Plangebietes liegt das schutzwürdige Biotop „Schabroicher Wald“ (BK-4902-005), in welchem der Kiebitz als planungsrelevante Art gemeldet ist. Für das schutzwürdige Biotop „Klitschbachtal bei Obsringen“ (BK-4902-008) in ca. 1,1 km westlicher Entfernung sind vier Steinkauzrevier gemeldet. Aufgrund der Entfernung haben diese jedoch keine Hinweiswirkung auf das Plangebiet. Das Plangebiet selbst bietet außerdem keine geeigneten Habitatstrukturen für den Steinkauz, wie z.B. alte Obstbäume mit Baumhöhlen.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Baugebiet nordöstlich von Bocket liegt im Messtischblattquadranten 4902/1 „Heinsberg“. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in folgender Tabelle zusammengefassten Angaben:

4 Fledermausarten
25 Vogelarten
Biber
Feldhamster

Die nachfolgende Tabelle listet die Arten im Einzelnen mit ihrem Erhaltungszustand in NRW in den betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölz, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, Fettwiesen- und Weiden, Äcker sowie Säume und Hochstaudenfluren auf.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4902

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	schlecht-
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig-
Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	schlecht
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Vögel		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ALT)
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht

+ Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Von den im Messtischblatt genannten Fledermausarten sind Quartiere von Fledermäusen auf der Eingriffsfläche auszuschließen, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind. Potentielle Quartiere sind eher in älteren Gehölzbeständen im Bereich nördlich des Wasserwerks anzunehmen und in den planmäßig zu erhaltenden Bäumen auf den Flurstücken 213 und 214 potentiell möglich. Diese Bäume werden jedoch durch das geplante Bauvorhaben nicht beansprucht. Fledermäuse nutzen die Fläche allenfalls als nicht essentielles Teil-Nahrungshabitat.

Der in der Tabelle genannte Feldhamster ist NRW nahezu ausgestorben, kann jedoch nicht von vorneherein im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Von den im FIS genannten 25 Vogelarten sind Arten, die an Wälder oder Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen im geplanten Baugebiet auszuschließen.

Auf den Ackerflächen sind Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich. Arten, welche bevorzugt in Feldgehölzen, Gebüsch und den Grenzbereichen zum Offenland brüten, könnten in den nördlich im Plangebiet liegenden Gehölzstrukturen und in angrenzenden Bereichen des Plangebietes vorkommen.

Eine direkte Betroffenheit ist bei diesen Vogelarten im Bereich der nördlichen Gartenstruktur nicht auszuschließen, da dieser Bereich beansprucht wird.

Alle übrigen Arten kommen im direkten Plangebiet entweder gar nicht (Waldarten, Gewässerarten) oder höchstens als Nahrungsgast (Schwalben, Greifvögel, Eulen) vor.

5 Artenschutzprüfung

Nach der aktuellen europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Durch das Vorhaben ist es möglich, dass europäische geschützte Tierarten der FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten betroffen sein können. Daher ist es erforderlich, Verstöße gegen die Artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Besonders geschützte Pflanzenarten sind vom Eingriff nicht betroffen, so dass sich eine diesbezügliche Diskussion erübrigt.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung auf Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG wird entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben durchgeführt.

Die Daten des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW, das Fundortkataster @LINFOS, die Schutzgebietsverordnungen und eigene erhobene Daten dienen als Grundlage für die nachfolgende Artenschutzprüfung.

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist die bauliche Entwicklung eines Wohngebietes mit 74 Grundstücken am Ortsrand von Haaren. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden im Folgenden dargestellt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. In der Regel handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

- Betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließt.

- Anlagebedingt:

Durch die Bebauung kommt es zu einer dauerhaften direkten Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet. Es kommt zu Versiegelung von Teilflächen sowie zur Umgestaltung von Freiflächen innerhalb des Planungsraums.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Vorbelastungen, welche auf das Plangebiet wirken: Der hiesige Baubereich grenzt an eine bereits bestehende Wohnbebauung an sowie die unmittelbar angrenzende Kreisstraße wirken störend auf den Planungsraum.

5.2 Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tierarten aus den folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützten Arten)
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tierarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2008).

5.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Säugetiere		
Biber	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.
Feldhamster	Nein	Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die Auswertung der Bodeneignungskarte (BK 50) nach Kayser (2004) einen zu sandigen Boden zu Grunde legt. (Bodenart: Sand) – zudem wurden im Zuge der Begehungen keine arttypischen Fallröhren bzw. Bauten nachgewiesen.
Fledermäuse	Nein	Im Eingriffsgebiet gibt es keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Brutvorkommen sind in den angrenzenden Gehölzen und Hecken (Gärten und Randbepflanzung) sowie in der nördlich gelegenen Gartenstruktur innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Durch die Bauarbeiten im betreffenden Bereich kann es zu einer temporären Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da es sich um ubiquitäre Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden.
Gehölzbrütende Vogelarten , z.B. Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall (keine Raubvogelarten)	Nein	Im nördlichen Bereich des Eingriffsgebietes werden <u>Gehölzstrukturen</u> beansprucht. Folgende Arten werden auf ihre Betroffenheit hin überprüft:
		Baumpieper: Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahl-

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
		schläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Bluthänfling: Art lebt in verschiedenen Gehölzen, oft in der Nähe zu Brachland, Abgrabungen und Ruderalflächen. Keine geeigneten Habitate im Eingriffsgebiet vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Kuckuck: Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Industriebrachen an Siedlungsrändern. Strukturen im Eingriffsbereich nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Star: Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen oder Gebäude) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Höhlen sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Turteltaube: Die Art bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Nachtigall: Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Strukturen im Eingriffsgebiet nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Habicht, Mäusebussard, Sperber (Raubvogelarten)	Nein	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden jüngere Gehölze und Gebüsche gerodet, in denen keine Horste festgestellt werden konnten. Eine Nutzung der Fläche als Teil-Nahrungshabitat ist aufgrund der Größe des Eingriffsgebiets nicht essentiell.
Gewässergebundenen Vogelarten, z.B. Eisvogel	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.
Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten , z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn	JA	Feldvögel können habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden:
		Feldlerche: Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland und extensiv genutzte Grünländer. Strukturen im Eingriffsgebiet vorhanden. Ein Vorkommen ist zu prüfen.
		Rebhuhn: Nachweise im weiteren Umfeld belegt. Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Strukturen im Eingriffsgebiet vorhanden. Ein Vorkommen ist zu prüfen.
		Kiebitz: Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, kommt jedoch vermehrt in Ackerland vor. Das Plangebiet ist mäßig trocken bis frisch und die Äcker im Eingriffsgebiet besitzen keine entsprechende Prägung. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
		Wachtel: Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Untersuchungsraum ohne ausgehende Ackerflächen mit kleinflächigen Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Gebäudebrüter und Eulen, z.B. Schwalben, Schleiereule, Steinkauz	Nein	Keine geeigneten Brutmöglichkeiten im geplanten Baubereich.

Folgende Arten gelten im Weiteren Verlauf als planungsrelevant:

- Feldlerche, Rebhuhn
- „Allerweltsvogelarten

5.4 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung und der Rodung von Gehölzen resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen.

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

5.5 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

In Tabelle 2 wurden die Feldlerche und das Rebhuhn als möglicherweise im Gebiet vorkommende potentiell betroffene Arten identifiziert. Sie weisen einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand auf, sodass projektbedingte Eingriffswirkungen – hier Störungen – auch populationsrelevant sein können. Für diese Arten wirken aber weniger die Störung als die direkte Betroffenheit durch Überbauung der Fläche. Für benachbarte Feldlerchen- und Rebhuhnreviere ist mit einer Feinanpassung des Brutplatzes zu rechnen. Dieser wechselt für die Feldlerche ohnehin in Abhängigkeit von der Feldfrucht jährlich, oder sogar innerhalb der Saison. Insofern greift hier nicht der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 5.6).

Erhebliche und somit populationsrelevante Störungen für „Allerweltsvogelarten“ können ausgeschlossen werden. Sie sind wenig störungsempfindlich.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen.

5.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten und der Entfernung von Gehölzen resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Begutachtung der Habitatstruktur) ergab auf der Fläche das mögliche Vorhandensein von Feldlerchen- und Rebhuhnrevieren. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die genannten planungsrelevanten Arten daher nicht von vornherein auszuschließen.

Das potentiell mögliche Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns wurde im Mai 2022 vertieft überprüft.

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar

Die Baufeldfreimachung (Entfernung des Oberbodens, Entfernung von Gehölzstrukturen) soll in den Zeitraum zwischen Oktober und Februar fallen, um so die Tötung oder Verletzung von Vögeln, insb. Gelegen und Jungtieren zu verhindern.

Alternativ kann eine gutachterliche Kontrolle durch einen Biologen auf das Vorkommen von Vogelbruten erfolgen. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Heinsberg. Bei fehlenden Nachweisen von Tieren kann die Baufeldfreimachung auch zu anderen Terminen beginnen. Bei einer Feststellung von Tieren ist deren selbstständiges Ausfliegen abzuwarten.

7 Ergebnisse der Kartierung Feldlerche und Rebhuhn 2022

Im Sinne der Rechtssicherheit wurde im Mai 2022 das Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns nochmals durch weitere Begehungen untersucht. Es ist anzumerken, dass die identifizierten Habitatstrukturen keine idealen Bedingungen für beide Arten gewährleisten. Insbesondere die randlichen Gartenstrukturen bedingen bereits ein hohes Maß zur Meidung des Plangebietes durch die Feldlerche. Als Meidedistanzen lassen sich identifizieren: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

Auch für das Rebhuhn besitzen die Wegräume und Ackerränder bei Weitem keine Idealstrukturen – folglich erlaubt das Gelände eine Erfassung in der nach Standard als „erweiterter Erfassungszeitraum“ definierten Periode.

Zur Feststellung der Feldlerche wurden singende Männchen (Reviergesänge) verortet.

Zum Nachweis des Rebhuhns wurden alle Wegräume und Ackerränder abgesperrt. Das Rebhuhn brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken.

Im Zuge dieser Begehungen wurde im PG zudem auf Fallröhren geachtet, die Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters geben würden.

Die Begehungen fanden an Tagen mit geeigneter Witterung statt (kein Niederschlag – kein Starkwind)

Tab. 3: Begehungsdaten der Feldlerchen- und Rebhuhnkartierung (und Feldhamster)

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [%]	Bewölkung [%]	Windstärke [Bft]
1	13.05.2022	09:00 – 10:00	13,5	0	40	2 - 3
2	27.05.2022	08:00 – 09:00	13	0	100	2 - 3

Bei den Kartierungen konnten weder rufende (Gesang) Feldlerchen noch Rebhühner im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Auch ein Nachweis zu Fallröhren (Feldhamsterbauten) konnten nicht belegt werden.

Lediglich am 29.04.22 bei der ersten Begehung vor Ort zur Ermittlung der Habitatstrukturen wurde einmalig eine rufende (Gesang) Feldlerche am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Weitere Rufnachweise oder fütternde Altvögel konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der einmalige Nachweis eines rufenden Männchens ist nach Methodenstandard nicht ausreichend um die Art im Planungsraum als betroffene Brutvogelart einzustufen. Zitat LANUV NRW:

Auswertung der Bestandserfassung:

Wertungsgrenzen: Ende März bis Ende Mai.

Brutverdacht:

Zweimalig singendes Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang April bis Anfang Mai.

Einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.

Brutnachweis:

Insbesondere fütternder Altvogel.

8 Fazit Ergebnisse Kartierung Feldlerche und Rebhuhn 2022

Der einmalige Nachweis einer rufenden Feldlerche ist nicht als ausreichender Brutnachweis zu bewerten. Folglich liegt keine Betroffenheit der Art vor. Um nicht prognostizierbaren Entwicklungen in der Feldwirtschaft Rechnung zu tragen (Extensivierung / Fruchtfolge usw.) erfolgt im Sinne der Rechtssicherheit eine Vorsorgemaßnahme, die selbst im ungünstigsten Falle ein Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll verhindert.

M 2: Schwarzbrache und Vergrämung

Zur Vermeidung einer Feldlerchenbrut müssen die Ackerflächen im Plangebiet den Charakter einer Schwarzbrache annehmen. Dazu ist ein Pflügen der Fläche im Herbst sowie (in Abhängigkeit von aufkommendem Wildwuchs) ein nochmaliges Grubbern im Frühjahr erforderlich. Parallel sind auf der Fläche im Raster von etwa 20 * 20 m Vertikalstrukturen zu schaffen (Holzpfähle min 2,00 m über Flur). Diese Pfähle sind zusätzlich mit Flatterbändern zu versehen.



Abb. 13: Feldlerchenvergrämung durch Schaffung einer Schwarzbrache sowie Einbau von Vertikalstrukturen.

Für Feldhamster, Feldlerchen und Rebhühner im Untersuchungsraum kann folgendes festgestellt werden:

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1

Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2

Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3

Ein Verlust von Lebensräumen der Art kann ausgeschlossen werden. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht nachgewiesen werden.

9 Maßnahmen zeitgemäßen Bauens:

9.1 Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

9.2 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe z.B.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ UND NABU-BUNDESVERBAND (2010):
Glasflächen und Vogelschutz. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. PDF, 28 S.

SCHMID H., DOPPLER W., HEYNEN D., RÖSSLER M., (2012):
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. PDF, 60 S.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2018*): Vögel und Glas

WIENER UMWELTANWALTSCHAFT:
(2014) Vogelanprall an Glasflächen. Geprüfte Muster. PDF, 2 S.
(2018*) Vogelanprall an Glasflächen

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Waldfeucht plant die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am westlichen Rand des Ortsteils Haaren im Kreis Heinsberg.

Zu diesem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Kartierung der Feldlerche und des Rebhuhns (sowie Feldhamster).

Die folgenden Arten gelten als planungsrelevant:

„Allerweltsvogelarten“

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar

Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Bauvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Das Planvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert